



EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE KÖNIZ

1.530

Zusatzverordnung betr. Stellvertretung der Gemeinde- und Heimpfarrstellen sowie Abdankungen von Heimpersonen

(aktualisierte Version gemäss KGR Beschluss vom 25. Juni 2014)

1. Stellvertretung von Gemeindepfarrstellen

- 1.1. Die Kreisbehörden genehmigen auf Antrag der Pfarrpersonen ihres Kreises den Gottesdienst- und Amtswochenplan. Die Pfarrpersonen organisieren sich so, dass sie in der Regel ohne externe Stellvertretungen auskommen.
- 1.2. Zur Abfederung von Engpässen betr. Sonntagsgottesdienst, Pikettdienst und Abdankungen stellt der Kirchgemeinderat den Kreiskommissionen ein Budget von je CHF 1500.- pro Jahr für externe Stellvertretungen zur Verfügung. Die Kreiskommissionen geben dem Kirchgemeinderat jährlich Rechenschaft über die Verwendung dieses Betrags.

2. Stellvertretung von Heimpfarrstellen

- 2.1. Die Leitung des Personalressorts genehmigt als vorgesetzte Stelle der Heimseelsorger und Heimseelsorgerinnen auf deren Antrag und nach Rücksprache mit den Personalverantwortlichen in den Kirchenkreisen den Gottesdienst- und Amtswochenplan. Die Pfarrpersonen organisieren sich so, dass sie in der Regel ohne externe Stellvertretungen auskommen.
- 2.2. Bei planbaren Abwesenheiten wird die Stellvertretung von den Pfarrpersonen übernommen, die im gleichen Amtswochensystem wie der Heimseelsorger eingeteilt sind. Die Zuständigkeit der Heimseelsorge wird also gemäss Amtswochenprinzip geregelt (die Heimabdankungen werden in ein Amtswochensystem eingebunden, die Pfarrpersonen dieses Systems übernehmen gemäss Amtswochenplan die Beerdigungen des betreffenden Heims). Das zuständige Amtswochensystem legt den Verteilschlüssel fest. Konkret heisst dies, dass die Heime folgenden Amtswochensystemen zugeteilt sind:

Tilia	Kreis Liebefeld
Stapfen	Kreis Oberwangen
Lilienweg	Kreis Schliern
Schlossstrasse	Kreis Niederscherli
Köniztal	Kreis Niederscherli
Witschihuus	Kreis Niederscherli
Weyergut	Kreis Wabern
Grünau	Kreis Wabern
Tertianum	Kreis Wabern

- 2.3. Zur Abfederung von Engpässen betr. Gottesdienst, Pikettdienst und Abdankungen stellt der Kirchgemeinderat der Leitung des Personalressorts ein Budget von CHF 1500.- pro Jahr für externe Stellvertretungen für die Heimpfarrstellen zur Verfügung. Der Betrag von total CHF 1500.00 gilt für alle betreuten Alters- und Pflegeheime zusammen. Die Leitung des Personalressorts gibt dem Kirchgemeinderat jährlich Rechenschaft über die Verwendung dieses Betrags. Für die Tilia-Seelsorge besteht grundsätzlich kein Anspruch auf dieses Budget.

3. Abdankungen von reformierten Heimpersonen

- 3.1. Abdankungen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern, welche die Schriften nicht in der Gemeinde Köniz haben, müssen vom Pfarramt der ehemaligen Kirchgemeinde durchgeführt werden.
- 3.2. Abdankungen von Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen, die ihre Schriften beim Heimeintritt in der Gemeinde Köniz haben und beim Tod 5 oder mehr Jahre im Heim gewohnt haben, oder die ihre Schriften beim Heimeintritt neu in die Gemeinde Köniz genommen haben, werden vom Heimseelsorger bzw. der Heimseelsorgerin oder deren Stellvertretung übernommen (vgl. oben 2.2.).
- 3.3. Abdankungen von Personen, die weniger als 5 Jahre im Heim und vorher in der Gemeinde Köniz gewohnt haben, werden von der zuständigen Pfarrperson des Herkunftskreises übernommen. *(Fassung vom 25.6.2014)*
- 3.4. Der Wunsch der verstorbenen Person bzw. der Hinterbliebenen kann aus seelsorgerlichen Gründen berücksichtigt werden.

Diese Aenderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Köniz, 25. Juni 2014

Im Namen des Kirchgemeinderates

Präsident

Leiter Kirchgemeindesekretariat



Bruno Sigrist



Lukas Baumgartner